Beschluss über die Benützung der Seeufer durch Privatpersonen

vom 20.02.1973 (Fassung in Kraft getreten am 01.02.2022)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;

gestützt auf das Baugesetz vom 15. Mai 1962;

gestützt auf die Artikel 64 und folgende des interkantonalen Reglementes vom 16. Mai 1960 über die Schifffahrtspolizei;

gestützt auf den Beschluss vom 8. Juni 1962 über die Schifffahrtspolizei auf den Gewässern des Kantons Freiburg;

gestützt auf den Beschluss vom 31. Dezember 1963 über die Benützung der öffentlichen oder privaten Sachen des Staates hinsichtlich dem Bau von Ferienhäusern,

in Erwägung:

Die immer stärkere Benützung der Seeufer durch Privatpersonen beschäftigt die Gemeinde- und Kantonsbehörden wie auch die interessierten Kreise des Natur- und Landschaftsschutzes. Diese Benützung macht sich besonders an den Ufern des Murtensees bemerkbar.

Mit der steten Zunahme der Anzahl Schiffe gelangt man zu einer Vermehrung der privaten Ankerplätze und Schiffsstege längs der Ufer. Gewisse Anlagen sind auf Zusehen hin bewilligt worden, wobei jedoch eine stattliche Zahl ohne jegliche Bewilligung erstellt worden ist. Der Bau dieser Anlagen führt oft zu Zerstörung des Schilfgürtels, dies verstösst gegen Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Landschaftsschutz. Zudem werden dadurch die Ufer versperrt. Dies ist mit den Erfordernissen des Naturschutzes unvereinbar und schadet den Interessen der Fischerei, ja selbst der Sicherheit der Schifffahrt.

Eine Regelung in dieser Sache kann nur in Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden erreicht werden, damit in Zukunft die Verankerungspunkte in einem gemeinsamen Hafen zusammengezogen werden.

Im Hinblick auf die Schaffung solcher Häfen empfiehlt es sich, keine neuen Bewilligungen zum Bau von privaten Stegen oder anderen Schiffstegen mehr zu erteilen. Die Tatsache, dass eine grosse Zahl Anlagen, bewilligt oder

nicht, bereits vorhanden ist, kann nicht rechtfertigen, dass man einen Weg weitergeht, der offensichtlich im Gegensatz zum öffentlichen Interesse steht.

Auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

[1] Das Amt für Umwelt, das Bau- und Raumplanungsamt, das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt, das Amt für Wald und Natur und der Gemeinderat der Ufergemeinden sind beauftragt, gemeinsam alle Massnahmen zur Beseitigung der mit oder ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund stehenden privaten Brücken- und Schiffsstege zu studieren, und sie durch Kleinschiffhäfen zu ersetzen.

Art. 2

[1] Es werden keine neuen Bewilligungen zum Bau von privaten Brücken- oder anderen Schiffsstegen auf öffentlichem Grund erteilt.

Art. 3

[1] Die ohne Bewilligung erstellten privaten Brücken- und Schiffsstege werden auf Weisung der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt abgebrochen. Gegebenenfalls wird der Abbruch auf Kosten des Eigentümers ausgeführt.

Art. 4

[1] Die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt wird den Abbruch privater Stege, die auf Zusehen hin bewilligt worden sind, durch eine sechs Monate zuvor gegebene Aufforderung, verlangen.

[2] Diese Anlagen müssen spätestens innert Jahresfrist nach der Erstellung der gemeinsamen Ersatzhäfen abgebrochen sein.

Art. 5

[1] Die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, der sofort in Kraft tritt.

[2] Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
20.02.1973	Erlass	Grunderlass	20.02.1973	BL/AGS 1973 f 31 / d 31
14.11.2002	Art. 1	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 3	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 4	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 5	geändert	01.01.2003	2002_120
08.04.2003	Art. 1	geändert	01.01.2003	2003_054
27.05.2014	Art. 1	geändert	01.07.2014	2014_052
12.09.2016	Art. 1	geändert	01.05.2016	2016_111
02.04.2019	Art. 1 Abs. 1	geändert	01.04.2019	2019_023
18.03.2022	Art. 3 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_032
18.03.2022	Art. 4 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_032
18.03.2022	Art. 5 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_032

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	20.02.1973	20.02.1973	BL/AGS 1973 f 31 / d 31
Art. 1	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 1	geändert	08.04.2003	01.01.2003	2003_054
Art. 1	geändert	27.05.2014	01.07.2014	2014_052
Art. 1	geändert	12.09.2016	01.05.2016	2016_111
Art. 1 Abs. 1	geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023
Art. 3	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 3 Abs. 1	geändert	18.03.2022	01.02.2022	2022_032
Art. 4	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 4 Abs. 1	geändert	18.03.2022	01.02.2022	2022_032
Art. 5	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 5 Abs. 1	geändert	18.03.2022	01.02.2022	2022_032